

- d) die vorgesehene Verwendungsdauer der Waren,
- e) genaue Angaben über die Anzahl der Waren einer jeden Art,
- f) Ort der Verwendung in den im vierten Gedankenstrich genannten Fällen.

(2) Das Verzeichnis ist vom Antragsteller mit Datum und Unterschrift zu versehen und der Einfuhrzollstelle in zwei Exemplaren vorzulegen; die Zollstelle versieht ein Exemplar mit ihrem Sichtvermerk und gibt es dem Beteiligten zurück; das andere Exemplar bewahrt sie auf.

Der Sichtvermerk der Zollstelle auf dem Verzeichnis steht einer Bewilligung gleich.

(3) Das in Absatz 1 erster Gedankenstrich für Tiere und Geräte vorgesehene Verzeichnis kann innerhalb eines Jahres für alle Einfuhren in das Zollgebiet verwandt werden.

Es wird jedes Jahr vor der ersten Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung bei der zuständigen Zollstelle abgegeben.

(4) Die zuständigen Behörden können auf mündlichen Antrag andere als die in Absatz 1 genannten Waren zur vorübergehenden Verwendung zulassen.

In diesem Fall:

- a) stellt die Einfuhrzollstelle ein Zollpapier für die vorübergehende Verwendung aus, das als Bewilligung gilt, oder
- b) verlangt die Vorlage des in Absatz 1 genannten Verzeichnisses, für das die Regeln des Absatzes 2 gelten.

#### § 14

Zur Anwendung des § 3 der Verordnung werden die Fälle, in denen die zuständigen Behörden keine Sicherheitsleistung verlangen, im Anhang I aufgeführt.

#### § 15

(1) Zur Anwendung des § 4 Absatz 1 der Verordnung gilt der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung als der Zeitpunkt, in dem die Verwendungsdauer der in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführten Waren beginnt.

(2) Als außergewöhnliche Umstände im Sinne von § 4 Absatz 2 sind alle Ereignisse zu verstehen, die die Verwendung der Ware für eine zusätzliche Frist nötig machen zum Zweck zu erreichen, mit dem die vorübergehende Verwendung begründet wurde.

(3) Beantragt der Begünstigte des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung die Verlängerung der Verwendungsdauer aufgrund von § 4 Absatz 2 der Verordnung, muß er seinem Antrag alle verfügbaren Unterlagen beifügen, die es den zuständigen Behörden, die die Bewilligung erteilt haben, ermöglichen, eine Entscheidung zu treffen.

Jede bewilligte Fristverlängerung, die die in § 4 Absatz 1 der Verordnung vorgesehene Höchstdauer überschreitet, ist so zu berechnen, daß sie die Umstände berücksichtigt, die den Inhaber der Bewilligung daran hindern, die Verpflichtung zur Wiederausfuhr der Waren innerhalb dieser Frist zu erfüllen.

### Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für Waren, die im Rahmen des Verfahrens vollständig von den Eingangsabgaben befreit werden können

#### § 16

Das Verzeichnis der Waren, die als Berufsausrüstung im Sinne von § 7 Absatz 1 der Verordnung gelten, ist dieser Durchführungsbestimmung als Anhang II beifügt.

#### § 17

Das Verzeichnis der Waren, die als pädagogisches Material im Sinne von § 10 Absatz 2 der Verordnung anzusehen sind, ist dieser Durchführungsbestimmung als Anhang III beifügt.

#### § 18

Für die Anwendung von § 10 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung gelten als „anerkannte Einrichtungen“ staatliche oder private Einrichtungen der Schul- oder Berufsausbildung, die im wesentlichen ohne Gewinnabsicht betrieben werden und von

den zuständigen Behörden zugelassen sind, um pädagogisches Material vorübergehend zu verwenden.

#### § 19

Für die Anwendung von § 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung gelten als „anerkannte Einrichtungen“ staatliche oder private wissenschaftliche oder schulische Einrichtungen, die im wesentlichen ohne Gewinnabsicht betrieben werden und von den zuständigen Behörden zugelassen sind, um wissenschaftliches Material vorübergehend zu verwenden.

#### § 20

Für die Anwendung von § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung gilt als „gelegentliche Lieferung“ jede Lieferung von medizinisch-chirurgischem und Labormaterial, die auf Anforderung von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens vorgenommen wird, die dieses Material infolge außergewöhnlicher Umstände dringend benötigen, um Unzulänglichkeiten ihrer eigenen Ausrüstung auszugleichen.

#### § 21

Für die Anwendung von § 16 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Verordnung gelten als:

- „gebrauchte Waren“ andere als Neuwaren,
- „Sendungen zur Ansicht“ Warensendungen, für die auf seiten des Versenders ein Verkaufsinteresse und die Möglichkeit eines Kaufes der Waren nach einer Prüfung durch den Empfänger besteht.

#### § 22

Das Verzeichnis der als Werbematerial für den Fremdenverkehr im Sinne des § 20 Buchstabe d) der Verordnung geltenden Waren ist in Anhang IV enthalten.

#### § 23

Das Verzeichnis der als Betreuungsgut für Seeleute im Sinne des § 21 Absatz 2 der Verordnung geltenden Waren ist in Anhang V enthalten.

#### § 24

(1) Die zuständigen Behörden bewilligen das Verfahren der vorübergehenden Verwendung, wenn sie hinsichtlich eines gemäß § 1 Absatz 2 dieser Durchführungsbestimmung gestellten Antrages, der ihnen gemäß § 23 der Verordnung vorgelegt wird, zu der Auffassung kommen, daß es sich um eine besondere Situation ohne wirtschaftliche Auswirkungen handelt.

(2) Die vorübergehende Verwendung von gelegentlich eingeführten Waren, deren Wert 8 000,- DM nicht überschreitet und deren Verwendungsdauer im Zollgebiet drei Monate nicht überschreitet, gilt als besondere Situation ohne wirtschaftliche Auswirkungen im Sinne von § 23 der Verordnung.

### Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen über Waren, für die die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben bewilligt werden kann

#### § 25

Das Verzeichnis der Waren, die vom Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben nach § 24 Absatz 2 der Verordnung auszuschließen sind, ist in Anhang VI enthalten.

#### § 26

Bei Ablauf der Verwendungsdauer für die nach § 27 Absatz 1 der Verordnung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben überführten Waren sind diese Waren in eine der in § 28 der Verordnung genannten Bestimmungen oder in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben zu überführen.

Der Zeitpunkt, in dem die Waren in die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben